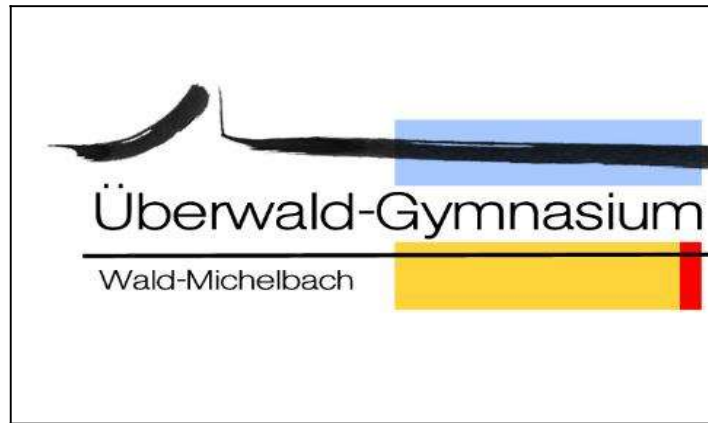




Hausordnung

für Schülerinnen und Schüler,
Lehrerinnen und Lehrer, Eltern

des
Überwald-Gymnasiums

Gymnasium des Kreises Bergstraße

Präambel

Die nachfolgenden Regeln des Zusammenlebens sollen allen ein erfolgreiches Lernen und Unterrichten sowie erholsame Pausen ermöglichen. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft verpflichten sich, diese Regeln einzuhalten.

An unserer Schule leben, lernen und arbeiten viele Menschen miteinander. Dies geschieht in gegenseitigem Respekt aller Beteiligten. Wir begegnen einander mit Wertschätzung, Rücksicht, Freundlichkeit und Hilfsbereitschaft. In der Schule verbringen wir einen großen Teil unserer Zeit. Sie ist deshalb für uns alle ein wichtiger Lebensraum. Wir erklären uns bereit, die folgenden Grundsätze selbst einzuhalten und anderen gegenüber zu vertreten, damit der Schulalltag von gegenseitiger Achtung und gegenseitigem Respekt geprägt ist. Die Hausordnung enthält auch Sanktionen, die sich aus der Verletzung dieser Grundsätze ergeben

Diese Hausordnung soll in regelmäßigen Abständen überdacht und auf ihre Aktualität und Effizienz hin überprüft werden, um sie fortwährend zu optimieren.ⁱ

Es ist unser Anliegen, in unserem Unterricht und in den außerunterrichtlichen Angeboten solides Fachwissen zu vermitteln sowie methodische, soziale und emotionale Kompetenzen ausbilden zu helfen. Ziel ist es, dass sich unsere Schülerinnen und Schüler zu selbstbestimmten, kritikfähigen, toleranten und verantwortungsvollen Persönlichkeiten entwickeln können, um ihnen sowohl ein Studium oder eine Ausbildung als auch eine Teilhabe am politischen und kulturellen Leben unserer Gesellschaft zu ermöglichen.

A. Grundsätzliches

Hausherr / Hausherrin ist der Schulleiter / die Schulleiterin oder der Stellvertreter / die Stellvertreterin. Er / sie genehmigt und regelt den Aufenthalt in der Schule.

B. Unterricht

1. Vor Unterrichtsbeginn

- 1.1 Die Schule ist ab 07.00 Uhr geöffnet.
- 1.2 Spätestens mit dem ersten Klingelzeichen begeben sich die Schülerinnen und Schüler ¹ in die Unterrichtsräume bzw. zu den Fachräumen.
- 1.3 Über Abweichungen vom regulären Stundenplan (Raum-, Stunden-Änderungen, Ausfälle etc.) informiert der aktuelle Vertretungsplan (DSB oder APP). Alle Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer ² informieren sich hier täglich mehrmals über eventuelle Änderungen. Zum Vertretungsunterricht sind, wenn nichts Anderes mitgeteilt wird, die Materialien des zu vertretenden Faches mitzubringen.

2. Zum Unterricht

- 2.1 Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet regelmäßig und pünktlich am Unterricht teilzunehmen und die verlangten Materialien mitzubringen und bereitzuhalten.
- 2.2 Entschuldigungen: Bei Krankheit muss spätestens am dritten Versäumnistag dem Klassenlehrer eine Entschuldigung vorgelegt werden. In Einzelfällen kann ein ärztliches Attest verlangt werden. Oberstufenschüler führen Entschuldigungshefte, in die Entschuldigungen eingetragen und Atteste eingeklebt werden. Alle Entschuldigungen müssen vom Tutor und vom betroffenen Fachlehrer abgezeichnet werden. Bei Fehlen aufgrund von Krankheit ist eine vom volljährigen Schüler / von der volljährigen Schülerin unterzeichnete Entschuldigung innerhalb von drei Tagen vorzulegen. Bei Verlassen der Schule wegen Krankheit während des Unterrichtstages muss das Entlass-Formular aus dem Sekretariat durch die entlassende Lehrkraft ausgefüllt werden. Dieses wird, unterschrieben durch die Erziehungsberechtigten, dem Klassenlehrer vorgelegt.
- 2.3 Der Unterricht beginnt pünktlich.
- 2.4 Wenn eine Lehrkraft fünf Minuten nach Stundenbeginn nicht erscheint, melden Klassen- oder Kurssprecher / innen dieses im Sekretariat.
- 2.5 Alle unterrichtsfremden Gegenstände müssen während des Unterrichts in der Schultasche bleiben. Trinken ist nur nach Rücksprache mit der Lehrkraft erlaubt.
- 2.6 Die Sporthallen werden nur mit sauberen Turnschuhen und nur in Anwesenheit der Sportlehrkraft betreten.

¹ Im folgenden Text sind in der Bezeichnung Schüler auch die Schülerinnen mitinbegriffen.

² Im folgenden Text sind in der Bezeichnung Lehrer auch die Lehrerinnen mitinbegriffen

- 2.7 Wer nicht am Sportunterricht teilnimmt, hält sich grundsätzlich in der Sporthalle auf, sofern die Sportlehrkraft nichts Anderes bestimmt.
- 2.8 Der Unterricht wird durch die Lehrkraft beendet.

3. Nach dem Unterricht

- 3.1 An den Räumen hängt ein Belegungsplan. Nach der letzten Unterrichtsstunde ist darauf zu achten, dass alle Stühle hochgestellt werden, dass alle Fenster geschlossen sind, der Klassenraum sauber und das Licht gelöscht ist.
- 3.2 An den Bushaltestellen ist Gedrängel zu vermeiden.

C. Aufenthalt und Verhalten in der Schule

1. Unterrichtsfreie Zeiten und Pausenregelung

- 1.1 Schüler dürfen erst mit Eintritt in die Oberstufe das Schulgelände in unterrichtsfreien Zeiten verlassen. Minderjährige Schüler der Oberstufe erhalten auf Antrag der Eltern eine Erlaubnis zum Verlassen des Schulgeländes.
- 1.2 Verlassen Schüler das Schulgelände, entfallen die Aufsichtspflicht der Schule und die Haftung des Landes Hessen für Personen- und Sachschäden.
- 1.3 Alle Schüler verlassen in den großen Pausen die Klassen- oder Fachräume und halten sich in der Pausenhalle oder auf dem Pausenhof auf. Der Aufenthalt im Obergeschoss und im Treppenhaus ist nicht erlaubt. Die Schüler der Oberstufe dürfen sich in dem ihnen zugewiesenen Oberstufenraum aufhalten.
- 1.4 Die Angebote der Bibliothek und der Cafeteria können in den Pausen und während der Freistunden genutzt werden. Hier muss die jeweilige Nutzungsordnung beachtet werden.
- 1.5 Die Fachräume sind in der unterrichtsfreien Zeit und in den Pausen grundsätzlich abgeschlossen.
- 1.6 Die Toiletten sind keine Aufenthaltsräume und werden sauber hinterlassen.
- 1.7 Im Gebäude gilt grundsätzlich die Regel, dass man sich ruhig unterhält und ruhig bewegt.
- 1.8 Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind für die Sauberkeit des Schulgebäudes mit verantwortlich. Jede Klasse sorgt mit ihren Lehrern für Sauberkeit und Ordnung in ihrem Klassenraum. Gastgruppen respektieren die Ordnung in einer Klasse und gehen mit Arbeitsmaterialien, Plakaten an den Wänden etc. sorgfältig um und hinterlassen die Klasse einschließlich Tafel sauber.
- 1.9 Ball-, Wurf- und Laufspiele sind nur in den dafür vorgesehenen Bereichen erlaubt. Schneeballwerfen sowie Spiele und Verhaltensweisen, durch die Schüler sich und andere gefährden, müssen im gesamten Schulbereich unterbleiben. Das Fahren im Gebäude mit Inlinern, Rollerblades, Skateboards und ähnlichen Fahrzeugen ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Gerätschaften, die im Rahmen des GTA-Angebotes aus dem entsprechenden Geräte-Pool für die dafür ausdrücklich vorgesehene Nutzung auf dem Schulgelände ausgegeben oder im Rahmen des Sportunterrichts zur Nutzung freigegeben werden.

- 1.10 Schulfremde Personen müssen sich im Sekretariat anmelden.
Ausnahmen sind schulische Veranstaltungen.

2. Elektronische Medien

- 2.1 Der Gebrauch von Kameras, Mobiltelefonen u.ä. für Foto-, Film- oder Tonaufnahmen jedweder Art ist ohne ausdrückliche Genehmigung der Schulleitung verboten.
- 2.2 Beleidigende / diskriminierende Veröffentlichungen von Mitgliedern der Schulgemeinde über andere Mitglieder der Schulgemeinde werden als schulisches Fehlverhalten gewertet und haben pädagogische bzw. Ordnungsmaßnahmen zur Folge und werden zur Anzeige gebracht.
- 2.3 Die Nutzung von Handys und anderen elektronischen Medien ist grundsätzlich verboten.
- 2.4 Nur mit Genehmigung der jeweiligen Lehrkraft darf ein Handy, ein Tablet o.ä. für Unterrichtszwecke genutzt werden.
- 2.5 Während der gesamten Schulzeit sind diese Geräte grundsätzlich ausgeschaltet und in der Schultasche aufzubewahren.
- 2.6 Ausnahmen:
- ⇒ Notfalltelefonate z.B. im Krankheitsfall
 - ⇒ Oberstufenschülern ist die Nutzung elektronischer Geräte im Oberstufenraum und während der Freistunden, nicht aber in der 7. Stunde, in der Aula und der Cafeteria gestattet.
 - ⇒ Die Audiowiedergabe ist nur über Kopfhörer gestattet.
 - ⇒ Einzelheiten regelt die Nutzungsordnung für elektronische Endgeräte im Anhang.
- 2.7 Bei Missachtung werden die elektronischen Geräte eingesammelt und bei der Schulleitung / im Sekretariat hinterlegt. Sie können von den Erziehungsberechtigten und den volljährigen Schülern am Ende des Schultages, von minderjährigen Schülern am nächsten Unterrichtstag abgeholt werden.

D. Weitere Regelungen

1. Das gesamte Schulgelände ist eine rauch- und alkoholfreie Zone. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. Das Mitführen von rauscherzeugenden Substanzen ist untersagt.
2. Waffen jeder Art sind auf dem Schulgelände verboten.
3. Wenn Schüler vorsätzlich Schul- oder Schülereigentum vorsätzlich oder fahrlässig beschädigen, sind sie oder ihre Erziehungsberechtigten zu Schadensersatz verpflichtet.
4. Wertsachen sollen grundsätzlich nicht mit in die Schule gebracht werden. Bei Verlust übernimmt die Schule keine Haftung.
5. Fundsachen müssen beim Hausmeister abgegeben werden.
6. Fahrzeuge dürfen nur mit Erlaubnis der Schulleitung auf dem Schulgelände geparkt werden.

7. Für Fahrräder oder motorisierte Zweiräder gibt es ausgewiesene Parkplatzflächen.
8. Alle Veranstaltungen in der Schule (Elternabend, Klassenfest, Konzerte etc.) dürfen nur mit Genehmigung des Schulleiters / der Schulleiterin stattfinden. Eine rechtzeitige Anmeldung und Genehmigung durch die Schulleitung sind erforderlich. Ebenso ist der Hausmeister mind. 10 Tage vorher zu informieren.
9. Sekretariat
Schüler sollten das Sekretariat wegen eigener Anliegen nur in den großen Pausen aufsuchen. Ausnahmen sind:
 - ⇒ Notfälle, die vom Schulsanitätsdienst versorgt werden müssen; die Ersthelfer werden vom Sekretariat ausgerufen.
 - ⇒ Das Abholen von Abmeldezetteln und Anrufe wegen akuter Krankheit.

E. Konsequenzen bei Verstoß gegen die Hausordnung

1. Bei Konflikten oder Fehlverhalten werden in der Regel zunächst Hilfs- oder Vermittlungsmöglichkeiten angeboten (Gespräch mit Klassenlehrer, Vertrauenslehrer, Streitschlichter, SV).
2. Je nach Schwere und Häufigkeit des Fehlverhaltens können seitens der Lehrkraft oder der Schulleitung unterschiedliche Maßnahmen erfolgen, die pädagogisch verantwortungsvoll und maßvoll eingesetzt werden.
3. Im Folgenden werden Konsequenzen bei Regelverletzung aufgeführt.
 - 3.1 Pädagogische Maßnahmen (vgl. Hessisches Schulgesetz, § 82)
 - ⇒ Gespräch mit dem betreffenden Schüler / der Schülerin durch den Fachlehrer / die Fachlehrerin (Benachrichtigung des Klassenlehrers/der Klassenlehrerin)
 - ⇒ pädagogische Maßnahmen (zusätzliche Arbeitsaufträge, usw. mit Unterschrift der Eltern)
 - ⇒ allgemeine Thematisierung im Klassenrat
 - ⇒ Benachrichtigung der Eltern
 - ⇒ Tadel
 - ⇒ Missbilligung des Verhaltens vor der Klasse durch ein Mitglied der Schulleitung
 - 3.2 Klassenkonferenz
Eine Klassenkonferenz ist prinzipiell nach jedem Verstoß möglich. Sie setzt sich zusammen aus einem Schulleitungsmitglied und den unterrichtenden Fachlehrern/innen der Klasse. Die Klassenkonferenz bespricht den Fall, erstellt ein Kurzprotokoll für die Schülerakte und benachrichtigt die Eltern. Sie beschließt pädagogische Maßnahmen.
 - 3.3 Weitergehende Maßnahmen (Ordnungsmaßnahmen, vgl. hessisches Schulgesetz, § 82) sind der Schulleitung vorbehalten.

Die Grundsätze der Hausordnung können nur dann funktionieren, wenn alle Beteiligten, d.h. Schüler/Schülerinnen, Lehrer/Lehrerinnen sowie Eltern eine Verpflichtung zueinander eingehen.

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich, die Grundsätze der Hausordnung einzuhalten

Die 1. Version der ÜWG - Verfassung wurde am 26. Januar 2009 in einer gemeinsamen Sitzung von Schulkonferenz und Schulelternbeirat genehmigt und verabschiedet. Die 2. Version wurde am 29. Juni 2016 durch die Schulkonferenz des ÜWG verabschiedet. Die 3. Version wurde am 21. Juni 2017 durch die Schulkonferenz des ÜWG verabschiedet.

Die 4. Version wurde durch die Gesamtkonferenz am 15.8.2025 geringfügig geändert und mit vorheriger Zustimmung der Schulkonferenz als Hausordnung beschlossen.

Datum, Unterschrift des Schülers / der Schülerin

nur bei nicht volljährigen Schülern/innen:
Datum, Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

ⁱ In einer Hausordnung können lediglich Grundsätze und nicht alle denkbaren Einzelfälle berücksichtigt werden. Diese werden auf der Grundlage bestehender gesetzlicher Regelungen und verbindlicher Vereinbarungen geklärt.